

Vergütungsvereinbarung + Gebührennote

zwischen

Rechtsanwalt Dipl. Bw. Bkfm. Wolfgang Schiebel

mit Kanzlei in

- 72108 Rottenburg, Maieräckerstraße 18
- 70180 Stuttgart, Alte Weinsteige 40
- 71149 Bondorf, Hindenburgstraße 43

(nachstehend „Rechtsanwalt“ genannt)

und

Frau Herrn Firma

Vorname, Name

PLZ, Wohnort, Straße

(nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

Für die anwaltliche Tätigkeit in der Rechtssache

.....
wird nachfolgende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Als Gegenstandswert wird vereinbart der Betrag i.H.v. €

2. Der Auftraggeber zahlt dem Rechtsanwalt für die **Erstberatung** nachfolgendes

Honorar: Beratungsgebühr

Auslagenersatz

19% Umsatzsteuer

Summe Vergütungsvereinbarung/Gebührennote

Die Leistungszeit entspricht dem Tag der Vergütungsvereinbarung.

Die Rechnungsnummer lautet:

3. Die Gebührennote ist nach Beendigung der Beratung zur Zahlung fällig.
4. Der Auftraggeber kann die Gebührennote in bar oder mittels anliegend vereinbartem Sepa-Mandat bezahlen.
5. Der Auftraggeber garantiert dem Rechtsanwalt, dass bei erteiltem Sepa-Mandat sein Konto ausreichend Deckung aufweist. Das erteilte Sepa-Mandat ist wesentlicher Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung und wird unwiderruflich für diese Vergütungsvereinbarung erteilt.
6. Für den Fall, dass der Auftraggeber entgegen dieser vertraglichen Verpflichtung gleichwohl Widerspruch gegen die Einziehung erhebt, wird eine Vertragsstrafe von 100,00 € für jeden Fall des Widerrufs vereinbart. Sollte die angekündigte Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst werden, vereinbaren die Parteien für jeden Fall der Rückbelastung eine Vertragsstrafe von 50,00 €.
7. Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift eine Abschrift dieser Vergütungsvereinbarung mit Rechnungslegung und ggf. des Sepa-Mandates erhalten zu haben.
8. Der Rechtsanwalt versichert, dass er eine Anrechnung des Zahlbetrages vornimmt, wenn es nach Abschluss der Beratung in der gleichen Rechtssache innerhalb von 3 Monate zu einer weiteren anwaltlichen Beauftragung kommt.
9. **Eine anschließende außergerichtliche Tätigkeit wird sodann mit einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert berechnet.**
10. **Der Auftraggeber garantiert mit seiner Unterschrift, dass ihm die weiter anfallenden Gebühren bekannt sind.** Insbesondere ist dem Auftraggeber bekannt, dass weitere Beratungen und anwaltliche Tätigkeiten nicht mehr der Kappungsgrenze von 190,00 €/netto unterliegen und je nach Gegenstandswert weitere Gebühren in 3 bis 5-stelliger Höhe anfallen können.
11. Diese Vergütungsvereinbarung wird unabhängig von einem möglichen Erstattungsanspruch des Auftraggebers gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung abgeschlossen mit welcher der Auftraggeber auf eigene Kosten und eigenes Risiko selbst abrechnet.
12. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich die Schriftform. Die Schriftform kann nur schriftlich aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

Ort, Datum

.....
Rechtsanwalt Wolfgang Schiebel

.....
Auftraggeber